

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 2706/71 DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 1971

über ein Verfahren zum Nachweis von Peroxydase in bestimmten Getreide-  
verarbeitungsverfahrenserzeugnissenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-  
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des  
Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame  
Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1550/71<sup>(2)</sup>,  
insbesondere auf Artikel 16 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erstattung bei der Ausfuhr muß die Qualität des  
Getreideverarbeitungserzeugnisses, für das die Erstat-  
tung gewährt wird, in Rechnung stellen, damit nicht  
aus öffentlichen Mitteln zur Ausfuhr von Erzeugnis-  
sen unzulänglicher Qualität beigetragen wird. Unter  
diesem Gesichtswinkel muß in bestimmten Getreide-  
verarbeitungserzeugnissen die Peroxydase praktisch  
zum Stillstand gebracht werden. Um eine einheitliche  
Anwendung der Bestimmungen zu gewährleisten, auf  
Grund deren Erstattungen für Erzeugnisse gewährt

werden, die diesem Erfordernis genügen, ist eine  
Gemeinschaftsmethode zur Bestimmung der Peroxy-  
dase einzuführen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Wird zur Gewährung einer Erstattung bei der  
Ausfuhr bestimmter Getreideverarbeitungserzeugnisse  
verlangt, daß die Peroxydase praktisch zum Stillstand  
gebracht wurde, so wird das nach dem in der Anlage  
beschriebenen Verfahren nachgeprüft.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach dem Tag ihrer  
Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen  
Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Dezember 1971

*Für die Kommission**Der Präsident*

Franco M. MALFATTI

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 22. 7. 1971, S. 1.

## ANLAGE

## Methode zum Nachweis von Peroxydase

5 g der Probe werden im Mörser mit etwas destilliertem Wasser zerkleinert. Das Gemisch wird  
in einen 100 ml-Meßkolben gegeben, der bis zur Marke mit destilliertem Wasser aufgefüllt  
wird. Das Gemisch bleibt 30 Minuten lang stehen und wird anschließend durch ein Faltenfilter  
klar filtriert.

5 ml der klaren Lösung werden mit einer Pipette in ein Reagenzglas gebracht. Dann werden 1  
ml einer 1 %igen Lösung von kristallinem Guajacol und 96 %igem Äthylalkohol und 1 ml  
1 %iges H<sub>2</sub>O<sub>2</sub> (Wasserstoffsperoxyd) hinzugegeben. Beide Reagenzlösungen müssen frisch  
zubereitet sein. Die Wasserstoffsperoxydlösung ist auf ihre Konzentration zu überprüfen.  
Nach einer halben Stunde darf keine oder nur eine unwesentliche farbliche Abweichung ins  
Rötlich-Braune von einer parallel durchzuführenden Blindprobe feststellbar sein.

Der Farbttest ist doppelt durchzuführen.